

## Sozialversicherungspflicht & selbständige Lehrkräfte

### Übergangsregelung bis Ende 2026 zur Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften

[Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.02.2025]

#### I. Mandanteninformation: Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten nach § 127 SGB IV

---

##### Hintergrund

Das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts [BSG, Urteil 28.06.2022 - B 12 R 3/20 R; [www.gem-gruppe.de/newsarchiv-artikel/sozialversicherung\\_und\\_lehrkraefte\\_zwei](http://www.gem-gruppe.de/newsarchiv-artikel/sozialversicherung_und_lehrkraefte_zwei)] hat die Sozialversicherungspflicht vieler selbstständiger Lehrkräfte infrage gestellt, indem es die Tätigkeit einer Musikschullehrerin als abhängige Beschäftigung eingestuft hatte. Auf die durch die Entscheidung hervorgerufene Unsicherheit für viele entsprechende Tätigkeitsverhältnisse hat der Gesetzgeber mit der Einführung des neu gefassten § 127 SGB IV reagiert. Die Übergangsregelung schafft bis zum 31.12.2026 Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte mit Blick auf die Sozialversicherungsfreiheit von Lehrkräften. Damit wird ein Schutz vor etwaigen hohen Beitragsnachforderungen und zugleich eine Übergangsfrist für die Neugestaltung der Verträge als Reaktion auf die geänderte Rechtsprechung geschaffen.

##### Kernpunkte der Regelung

- Fiktion der Selbstständigkeit: Eine Lehrkraft gilt bis zum 31.12.2026 als selbstständig, wenn
  1. beide Vertragsparteien bei Vertragsschluss von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
  2. die Lehrkraft zustimmt, dass bis zum 31.12.2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung besteht.
- Keine Nachzahlungen: Bildungseinrichtungen und ihre freien Lehrkräfte sind unter den Voraussetzungen des § 127 SGB IV bis Ende des Jahres 2026 von Sozialversicherungsbeiträgen befreit, auch bei Betriebsprüfungen. Es werden also keine Sozialversicherungsbeiträge für den vor dem 01.01.2027 liegenden Zeitraum erhoben.

##### Betroffener Personenkreis

Die Regelung betrifft Lehrkräfte in formalen Bildungseinrichtungen, wie Musik- oder Volkshochschulen, aber auch solche mit „informellem“ Bildungsangebot, sofern sie Wissen oder praktische Fähigkeiten vermitteln. Auch Fitnesstrainer, Yogalehrer usw. können daher der Regelung des § 127 SGB IV unterfallen.

### Rentenversicherungspflicht / Künstlersozialversicherungspflicht der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die unter den Anwendungsbereich des § 127 Abs. 1 SGB IV fallen, gelten vom 01.03.2025 bis zum 31.12.2026 auch als selbstständig iSd. Rentenversicherungspflicht nach § 2 SGB VI und dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Sie sind deshalb ggf. nach Maßgabe dieser Regelungen versicherungspflichtig und müssen die Beiträge selbst abführen.

### Wichtiger Hinweis von Gem.StuFi

Als Steuerberater sind wir nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht befugt, rechtliche Beratung zu Fragen der Vertragsgestaltung oder zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Tätigkeiten zu leisten. Diese Themen betreffen arbeits-, zivil- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen und fallen nicht in unseren Kompetenzbereich. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sich für eine rechtssichere Klärung dieser Fragen an die [spezialisierten Rechtsanwälte von Gem.Law](#) oder anderer Kanzleien zu wenden. Dies gilt insbesondere

- für die Gestaltung oder Anpassung von Verträgen und Zustimmungsvereinbarungen mit Lehrkräften, um die Fiktion der Selbstständigkeit gemäß der Übergangsregelung sicherzustellen;
- die Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Tätigkeiten im Hinblick auf mögliche Konsequenzen ab dem 01.01.2027.

### Empfehlungen für Bildungseinrichtungen

- Holen Sie zu Dokumentations- und Beweis Zwecken eine schriftliche Zustimmung der Lehrkräfte gem. § 127 Abs. 1 SGB IV ein, um von der Übergangsregelung zu profitieren.
- Prüfen Sie unter Inanspruchnahme rechtlicher Beratung bestehende Verträge und passen Sie diese ggf. an, um auch ab 2027 eine Beurteilung der Tätigkeit als abhängige Beschäftigung zu verhindern.
- Sollten Sie weitere Fragen zur steuerlichen Behandlung oder zur praktischen Umsetzung im Rahmen unserer Befugnisse haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

## II. Musterformulierung einer Zustimmung nach § 127 SGB IV

---

### Hinweise zur Verwendung der Musterformulierung

- Die nachfolgende Musterformulierung dient lediglich und ausschließlich der Orientierung. Die Musterformulierung soll und kann eine Einzelfallprüfung sowie rechtliche Beratung nicht ersetzen.
- Die Erklärung ist in doppelter Ausfertigung anzufertigen (je eine für die Lehrkraft und die Bildungseinrichtung).

- Bei bereits laufenden Statusfeststellungsverfahren ist eine Kopie an den zuständigen Versicherungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) zu übermitteln.
- Rechtliche Grundlagen: § 127 SGB IV iVm. § 2 SGB VI / BSG, Urteil 28.06.2022 [B 12 R 3/20 R]; Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl 2025 I Nr. 63)
- Quellen: Kania, [www.seitzpartner.de](http://www.seitzpartner.de), Blog, Beitrag v. 21.2.2025; Kunst, [www.anwalt.de](http://www.anwalt.de), Rechtstipps, Beitrag v. 21.2.2025; Der paritätische Gesamtverband, [www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de), Fachinfo vom 18.02.2025.

### Musterformulierung

#### Zustimmung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 127 SGB IV

- Name der Lehrkraft: \_\_\_\_\_
- Anschrift: \_\_\_\_\_
- Vertragspartner (Bildungseinrichtung): \_\_\_\_\_

### Erklärungen

#### Übereinstimmende Vertragsgestaltung

Ich bestätige, dass bei Abschluss des Honorarvertrags (HV) vom \_\_\_\_\_ (Datum) zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen wurde. Dies ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere aus folgenden Klauseln:

- Freie Zeiteinteilung bei der Unterrichtsgestaltung (§ [...] HV)
- Keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Methodik oder Inhalten (§ [...] HV)
- Möglichkeit der Vertretung durch Dritte (§ [...] HV)
- ... (§ [...] HV)

#### Zustimmung zur Übergangsregelung

Hiermit erkläre ich gegenüber dem Vertragspartner und den Sozialversicherungsträgern gem. § 127 Abs. 1 SGB IV:

Ich stimme zu, dass bis zum 31.12.2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund eines möglichen Beschäftigungsverhältnisses eintritt. Diese Zustimmung umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen des oben genannten Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob bereits ein Feststellungsbescheid vorliegt oder nicht.

### Individuelle Rentenversicherungspflicht

Mir ist bekannt, dass ich als selbstständig Tätige/Tätiger weiterhin rentenversicherungspflichtig nach § 2 SGB VI bin und die Beiträge in voller Höhe selbst trage. Dies gilt unabhängig von der Übergangsregelung, sofern meine Tätigkeit nicht geringfügig ist oder ich keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige.

### Rechtsfolgen

Die Zustimmung führt dazu, dass keine rückwirkenden Beitragsnachforderungen durch die Sozialversicherungsträger erfolgen. Die Fiktion der Selbstständigkeit gilt auch bei späteren Betriebsprüfungen oder Statusfeststellungsverfahren.

### Widerrufsvorbehalt

Die Zustimmung ist bis zum 31.12.2026 unwiderruflich, es sei denn, gesetzliche Änderungen erfordern eine Anpassung. Ein Widerruf würde die Anwendung der Übergangsregelung rückwirkend ausschließen.

- Ort, Datum: \_\_\_\_\_
- Unterschrift Lehrkraft: \_\_\_\_\_
- Ort, Datum: \_\_\_\_\_
- Unterschrift Bildungseinrichtung: \_\_\_\_\_